



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1990	Ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Dezember 1990	Nr. 61
------	---	--------

## Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über das Naturschutzgebiet Im Glashüttental/Rohrbachtal. Vom 5. November 1990 . . . . .	1254
Verordnung über das Naturschutzgebiet Oberes Merchtal. Vom 5. November 1990 . . . . .	1257
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxengewerbe für den Landkreis St. Wendel. Vom 8. November 1990 . . . . .	1260
Erlaß betreffend Verdingungsordnung für Bauleistungen; hier: Einführung der Ergänzungsbände I und II 1990 zur VOB, Ausgabe 1988. Vom 31. Oktober 1990 . . . . .	1260
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Bolivien in Hamburg, Frau Ana Maria Torres de Bumüller. Vom 15. November 1990	1261
Bekanntmachung betreffend die Erteilung der vorläufigen Zulassung als Generalkonsul an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt/Main, Herrn Carlos Noberto de Oliveira Pares. Vom 15. November 1990 . . . . .	1261
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Fürstentums Monaco in Frankfurt, Herrn Gerhard Eisenbach. Vom 15. November 1990 . . . . .	1261
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 22. November 1990 . . . . .	1262
Stellenausschreibung des Chefs der Staatskanzlei. Vom 27. November 1990 . . . . .	1262
III. Amtliche Bekanntmachungen	

355

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet Oberes Merchtal**

Vom 5. November 1990

Aufgrund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. Seite 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. Seite 569), verordnet das Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Bestimmung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet Oberes Merchtal.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 20 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom November 1990

in der Gemeinde Merchweiler,  
Gemarkung Merchweiler,

Flur 1,

die Flurstücke Nr. 56/2, 55/3, 53/3, 52/4, 52/2, 834/50, 40/8, 1143/519, 1/2, 1142/512, 1038/512, 509/1, 508 bis 505, 504/1, 962/445, 961/445, 502, 501, 500/1, 498, 497, 464, 465/1, 467, 468, 469, 470/1, 472, 486, 495 bis 484, 851/483, 482/1, 531/1, 535, 536, 1399/537, 1400/538, 539/1, 1401/538, 1403/540, 588 bis 583, 581/1, 580/1, 580/3, 579/1, 576/1, 575 bis 571, 569/2, 569/1, 568 bis 564, 1410/563, 1409/562, 1408/562, 1407/561, 1406/560 sowie Teile der Flurstücke 55/4, 40/9, 480/2,

Flur 2,

die Flurstücke Nr. 668/92, 510/91, 90/1, 313/72, 89 bis 84, 365/83, 364/83, 82, 81, 73/1, 487/73, 73/2, 459/74 sowie Teile der Flurstücke Nr. 640/93, 641/93, 642/93, 643/94, 644/96, 645/97, 646/98, 647/99, 648/100, 638/92, 637/80,

in der Gemeinde Illingen,  
Gemarkung Illingen,

Flur 2,

die Flurstücke Nr. 102 bis 105, 106/4, 106/5, 107/4, 107/5, 109/4,

Flur 4,

die Flurstücke Nr. 227/105, 228/105, 251/106, 252/107, 253/107, 254/108, 255/108, 179/109, 180/109, 216/110, 217/111, 112 bis 114, 115/1 bis 115/4, 116/1 bis 116/4, 117/1 bis 117/4, 118/1 bis 118/4, 119, 120, 202/136, 135 bis 121/5

sowie Teile des Flurstückes 140/1.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1:1 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Neunkirchen, Kaiser-Wilhelm-Straße 36, 6682 Ottweiler. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufs im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines reich strukturierten Biotopkomplexes, der einen Bereich der Merchaue und den angrenzenden Trockenhang umfaßt.

Die dort nachgewiesenen Lebensgemeinschaften der Festuca-Sandweiden, Brombeer-Weißdorn-Gebüsche, Besen- ginsterfluren, Filipendula-Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen bieten einer Vielzahl von Pflanzen und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
4. Pflanzen zu entfernen oder in anderer Weise zu schädigen;
5. nicht jagdbare wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Entwicklungsformen oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
7. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
8. Wald flächenhaft zu nutzen;
9. Flächen umzubrechen;
10. Oberflächen- oder Grundwasser einzuleiten oder abzuleiten sowie das Gelände zu dränieren;
11. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen;
12. Vieh weiden zu lassen;
13. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden sowie Klärschlamm oder Gülle einzubringen;
14. Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel) zu verwenden;
15. Flächen abzubrennen;

16. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken;
17. zu baden oder die Wasserfläche mit Booten aller Art zu befahren;
18. zu fischen;
19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
20. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen;
21. das Gebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

## § 5

## Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

## § 6

## Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 Abs. 2 bleiben zulässig,

1. die landwirtschaftliche Wiesennutzung auf bisher bewirtschafteten Flächen mit den Maßgaben,
  - keine Düngemittel einzubringen sowie keine chemischen Mittel anzuwenden,
  - keine Flächen umzubrechen,
  - keine Nachsaat vorzunehmen,
  - keine Beweidung durchzuführen,
  - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,
  - die Mahd frühestens ab dem 30. Juni jeden Jahres durchzuführen;
2. die landwirtschaftliche Weidenutzung in Form der Wanderschäferei mit den über Abs. 1 hinausgehenden Maßgaben,
  - während der Weidezeit keine Zufütterung vorzunehmen,
  - keinen Nachtpferch im Naturschutzgebiet einzurichten,
  - mit dem ersten Weidedurchgang frühestens ab dem 1. Juli jeden Jahres zu beginnen;
3. die mit Betriebsplanzulassung des Bergamtes Saarbrücken-Ost vom 22. Dezember 1988 für die Errichtung und den Betrieb eines Absinkweihers in der „Hahnwiese“, Aktenzeichen 2402/87/14-49, zugelassenen Maßnahmen und Handlungen sowie erlaubten Einleitungen, soweit diese nicht ohne unzumutbare Erschwernisse auch außerhalb des Naturschutzgebietes vorgenommen werden können;
4. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege (einschließlich der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt auch für erforderliche Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen, baulicher Anlagen und Gewässer; erforderliche Arbeiten sollen

mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht ohne zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden;

5. Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet oder zugelassen werden.

## § 7

## Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall in § 6 aufgeführte zulässige Handlungen für unzulässig erklären, wenn deren Ausübung den Schutzzweck gefährdet.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann Schutz- und Pflegemaßnahmen anordnen, wenn die Wahrung des Schutzzwecks dies erfordert. Die mit dem Schutzzweck in Einklang stehende extensive Grünlandnutzung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 soll durch geeignete Maßnahmen aufrechterhalten werden.

## § 8

## Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 9

## Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

## § 10

## Duldungspflicht

Die Eigentümer von Flurstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

## § 11

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 12

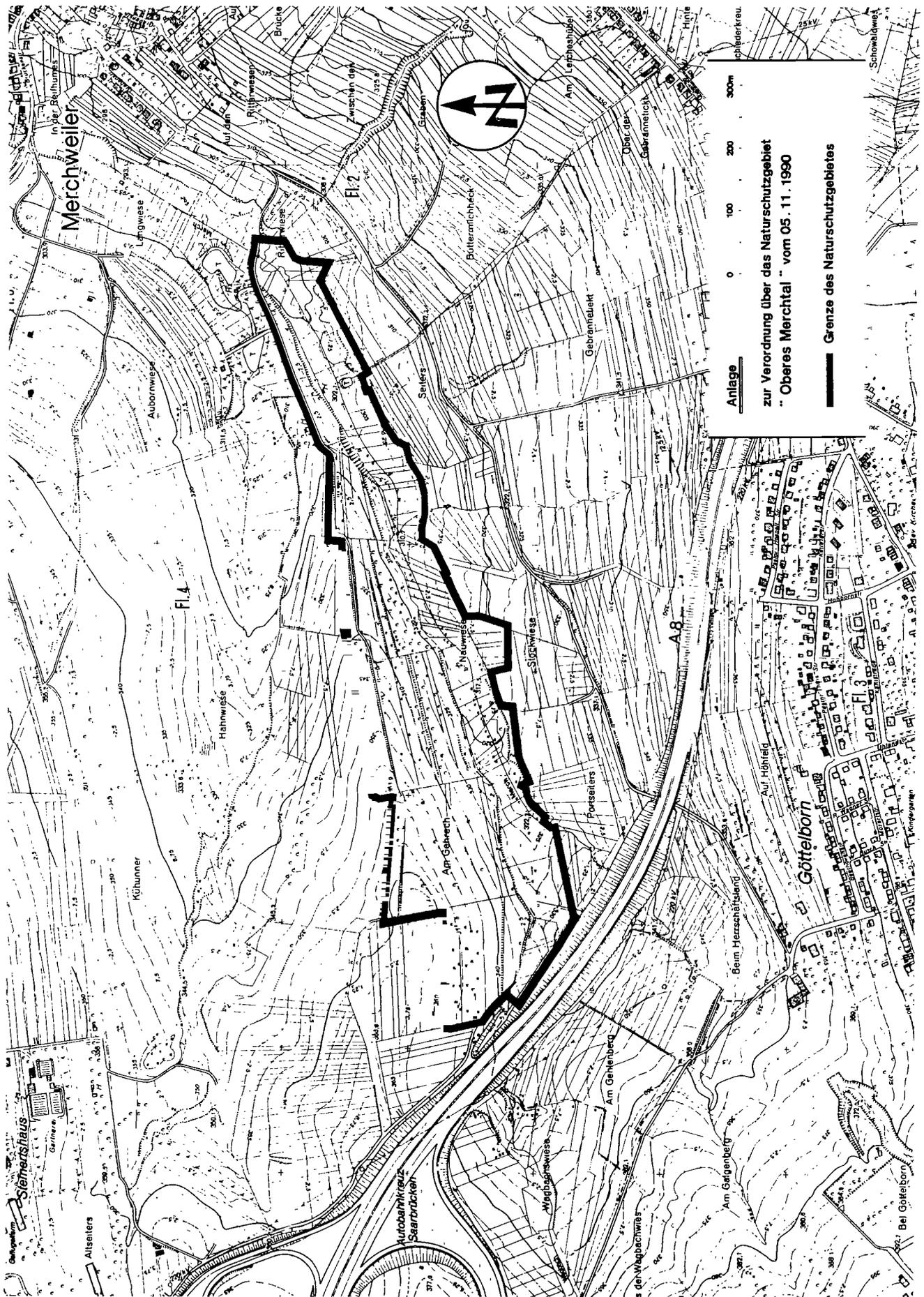
## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 5. November 1990

Der Minister für Umwelt  
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen





# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2005	Ausgegeben zu Saarbrücken, 3. März 2005	Nr. 9
------	---	-------

## Inhalt

Seite

### I. Amtliche Texte

Verordnung über das Naturschutzgebiet Täler der Ill und ihrer Nebenbäche. Vom 1. Februar 2005 . . . . .	330
---	-----

### II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Veröffentlichung des Ministeriums der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Januar 2005 . . . . .	340
Bekanntmachung gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825) über das Erlöschen der Stiftung Industriekultur. Vom 21. Februar 2005 . . . . .	341

### III. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Gerichten . . . . .	341
Bekanntmachungen von Liquidationen . . . . .	350
Bekanntmachungen von Konkursverwaltern . . . . .	351
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen . . . . .	351
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen . . . . .	352

## Stellenausschreibungen anderer Behörden

- Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes ..... 356
- Stellenausschreibung des Landfrauenverband Saar e.V. .... 357

## Sonstige Bekanntmachungen

- Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG —  
Vom 15. Februar 2005 ..... 357
- Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG —  
Vom 22. Februar 2005 ..... 358

## I. Amtliche Texte

### Verordnungen

54 **Verordnung  
über das Naturschutzgebiet Täler der Ill und  
ihrer Nebenbäche**

Vom 1. Februar 2005

Auf Grund des § 17 Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1550), verordnet das Ministerium für Umwelt:

#### § 1

#### Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 1.045 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung „Naturschutzgebiet Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Talflächen und teilweise die angrenzenden Hangflächen sämtlicher Bäche des Ill-Systems außerhalb der engeren Ortsbebauung. Bei unbebauten, ausgedehnten Bachauen setzt sich das Naturschutzgebiet bis in die Ortslagen fort.

Der Geltungsbereich der Verordnung ist in den anhängenden fünf Übersichtskarten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, ersichtlich.

Von dem Naturschutzgebiet sind Grundstücke betroffen in der

#### **Gemeinde Tholey (28 ha)**

Gemarkung Tholey (21 ha)  
Flur 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8;

Gemarkung Sotzweiler (7 ha)  
Flur 5.

#### **Gemeinde Marpingen (384 ha)**

Gemarkung Alsweiler (108 ha)  
Flur 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10;

Gemarkung Marpingen (102 ha)  
Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17;

Gemarkung Berschweiler (83 ha)  
Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 23;

Gemarkung Urexweiler (91 ha)  
Flur 3, 4, 7, 8, 13, 14, 17, 18, 19;

#### **Gemeinde Eppelborn (258 ha)**

Gemarkung Dirmingen (88 ha)  
Flur 3, 8, 9, 10, 11, 16, 19, 23, 24, 25, 26, 27;

Gemarkung Eppelborn (62 ha)  
Flur 1, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16;

Gemarkung Bubach-Calmesweiler (25 ha)  
Flur 4, 8, 9, 10, 13;

Gemarkung Hierscheid (8 ha)  
Flur 1, 2;

Gemarkung Humes (2 ha)  
Flur 5, 7;

Gemarkung Habach (18 ha)  
Flur 2, 3, 4, 5;

Gemarkung Wiesbach (55 ha)  
Flur 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15;

#### **Gemeinde Illingen (320 ha)**

Gemarkung Wustweiler (59 ha)  
Flur 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15;

Gemarkung Uchtelfangen (76 ha)  
Flur 1, 3, 5, 6, 8, 9, 13, 14, 15, 16, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 30;

Gemarkung Illingen (43 ha)  
Flur 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 20;

Gemarkung Hirzweiler (52 ha)  
Flur 1, 3, 4, 5, 7;

Gemarkung Welschbach (64 ha)  
Flur 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15;

Gemarkung Hüttigweiler (26 ha)  
Flur 1, 6, 7, 8, 9, 12;

**Stadt Ottweiler** (5 ha)

Gemarkung Mainzweiler  
Flur 1;

**Gemeinde Schiffweiler** (5 ha)

Gemarkung Stennweiler  
Flur 8;

**Gemeinde Merchweiler** (45 ha)

Gemarkung Merchweiler (25 ha)  
Flur 1, 2, 5, 6;

Gemarkung Wemmetsweiler (20 ha)  
Flur 1, 2, 3, 4, 5, 10.

(3) Die parzellengenaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist in Karten M 1 : 2.500 mit Randsignatur und Parzellennummern wiedergegeben. Diese Karten nebst Grundstücklisten werden im Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde – verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Neunkirchen und St. Wendel. Die Karten können bei den genannten Behörden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das amtliche Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

**§ 2**

**Schutzzweck**

(1) Durch dieses Naturschutzgebiet sollen die im Kerngebiet des Projektes „Gewässerrandstreifenprogramm III“ liegenden Bachauen und angrenzende Hangflächen als Lebensraum der dort heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie als Naturerbe für die Menschen vor nachteiligen Veränderungen geschützt werden.

Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines durchgängigen Systems unbelasteter Bäche mit Raum für ausgedehnte Überflutungsflächen und die Entfaltung der natürlichen Gewässerdynamik sowie natürlicher Prozesse der Biotopentwicklung.

Die extensive Bewirtschaftung der Wiesen und die naturnahe Waldwirtschaft sollen im Hinblick auf Bewahrung der natürlichen Vielfalt unter Schonung der Gewässerrandstreifen gefördert werden. Nadelholzflächen sollen zu standortgemäßen heimischen Laubholzwäldern umgewandelt werden.

(2) Das Naturschutzgebiet dient der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42).

Das Gebiet dient insbesondere dem Schutz der Lebensräume Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen, Feuchte Hochstaudenflure, Magere Flachland-Mähwiesen, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald und der Arten Bachneunauge, Groppe, Kammolch, Gelbbauchunke und Biber.

**§ 3**

**Verbote und Regelungen**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen oder dem Schutzzweck gemäß § 2 widersprechen.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen.
2. Das Naturschutzgebiet ohne Nutzungsrecht zu befahren.
3. Außerhalb der vorhandenen Wege Rad zu fahren, zu reiten oder ohne Nutzungsrecht Flächen zu betreten.
4. Wild wachsende Pflanzen einzubringen, zu entnehmen oder zu schädigen sowie wild lebende Tiere auszusetzen, zu entnehmen oder zu stören.
5. Hunde frei laufen zu lassen.
6. Flächen trockenenzulegen, einschließlich Bau von Drainagen.
7. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen.
8. Pflanzenschutzmittel zu verwenden.

(2) Mähwiesen dürfen erst ab 15. Juni gemäht werden.

(3) Düngung darf nur nach dem Entzug durch Ernte unter Verzicht auf Gülle, Klärschlamm und Stickstoff in mineralischer Form erfolgen.

(4) Beweidung darf nur in der Zeit vom 1. Mai bis 15. November mit einem durchschnittlichen Viehbesatz von einer Großvieheinheit je ha bei einem maximalen Viehbesatz von drei Großvieheinheiten je ha und Weidgang durchgeführt werden; Wanderschäfferei ist ganzjährig zulässig.

(5) Gewässerrandstreifen dürfen in einer Breite von mindestens 5 m, an der Ill ab der Illbrücke der Landstraße 112 in Illingen-Wustweiler 10 m je Ufer nicht genutzt werden.

(6) Die forstwirtschaftliche Bodennutzung ist im bisherigen Umfang zulässig mit den Maßgaben, dass

- keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen;
- keine Flächen trockengelegt werden;
- in standortgerechten Beständen ausschließlich kahlschlagsfreie Einzelstamm-Nutzung erfolgt und die natürliche Waldgesellschaft des Standortes durch natürliche Laubholz-Verjüngung gefördert wird;
- im Gewässerrandstreifen von 10 m je Ufer keine Nutzung – außer der Beseitigung von Nadelholz – erfolgt;
- Gehölze der Feldflur außerhalb der Gewässerrandstreifen w. o. zur Brennholznutzung einzelstammweise bzw. abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden dürfen;
- ein Totholzanteil von mindestens 10 % des stehenden Holzvorrates verbleibt.

(7) Die Ausübung der Jagd ist in § 30 Abs. 1 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638) geregelt.

(8) Die Fischerei ist im Rahmen bestehender Eigentümerrechte und Pachtverträge zulässig; die Veranstaltung von gemeinsamen Fischen ist ausschließlich als Maßnahme der Fischhege zulässig; an Fließgewässern ist die Fischerei ausschließlich am Bachlauf der Ill in den markierten Bachabschnitten gemäß den nach § 1 Abs. 3 einsehbaren Karten unter folgenden Maßgaben zulässig:

- in der Zeit vom 1. März bis 1. Juli erfolgt keine Fischerei;
- es werden keine Besatzmaßgaben (außer Artenhilfsmaßnahmen) vorgenommen;
- es gelten zusätzlich die Regelungen des fischereilichen Pachtvertrages;
- der Fang von Bismarratten ist nur an geschlossenen Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember gestattet.

(9) Die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Wege, Leitungen und Einrichtungen ist im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.

(10) Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen sind ausschließlich in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzuge und bei unaufschiebbaren Arbeiten an Leitungsnetzen und Straßen gilt diese Fristbeschränkung nicht.

(11) Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern sind ausschließlich in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober zulässig; bei Gefahr im Verzuge und bei Bauzeiten über 3 Monate Dauer gilt diese Fristbeschränkung nicht.

(12) Baumaßnahmen für das Abwassersystem mit dem Ziel einer Verbesserung der Gewässergüte und

für talquerende Versorgungsleitungen sind zulässig; die §§ 11 bis 15 SNG bleiben unberührt.

(13) Das Sammeln von Beeren, Kräutern, Früchten und Pilzen ist für den Eigenbedarf, ohne gewerblichen Nutzen, erlaubt.

(14) Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentationen und Bergung von Bodendenkmälern nach § 10 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) sind nur im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zulässig.

#### § 4

##### Ausnahmen

Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach § 3 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung oder für Maßnahmen geringen Umfangs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 34 Abs. 2 SNG bleibt unberührt.

#### § 5

##### Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet ist durch den Zweckverband „Ill-Renaturierung“ ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt worden. Er wird vom Zweckverband „Ill-Renaturierung“ – ersatzweise vom Landesamt für Umweltschutz – bei Bedarf fortgeschrieben; auf Waldflächen erfolgt die Fortschreibung in Abstimmung mit der Forstbehörde.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Zweckverband „Ill-Renaturierung“ – ersatzweise vom Landesamt für Umweltschutz – oder unter Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt.

(3) Auf Flächen des Staats- und Körperschaftswaldes gemäß § 3 Saarländisches Waldgesetz werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vom Forstbetrieb in Abstimmung mit dem Zweckverband Ill-Renaturierung – ersatzweise mit dem Landesamt für Umweltschutz – durchgeführt.

(4) Bei Verpachtung der im Eigentum des Zweckverbandes Ill-Renaturierung bzw. seiner Mitgliedsgemeinden, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes für die betroffene Fläche zu beachten.

#### § 6

##### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,

2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird,
3. in den Bachauen eine eigendynamische Entwicklung abläuft, welche Verlagerungen des Bachbettes, häufigere Überflutungen und Vernässungen im Naturschutzgebiet mit sich bringen kann.

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1

- Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet,
- Nr. 2 ohne Nutzungsrecht mit einem Fahrzeug fährt,
- Nr. 3 außerhalb der Wege Rad fährt, reitet oder ohne Nutzungsrecht Flächen betritt,
- Nr. 4 ohne Nutzungsrecht wild wachsende Pflanzen einbringt, entnimmt oder schädigt oder ein wild lebendes Tier aussetzt, entnimmt oder stört,
- Nr. 5 einen Hund frei laufen lässt,
- Nr. 6 Flächen trockenlegt,
- Nr. 7 ohne Nutzungsrecht eine Brach- oder Grünlandfläche umbricht,
- Nr. 8 Pflanzenschutzmittel außerhalb von Ackerflächen verwendet.

**§ 8**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“ vom 6. November 2002 (Amtsbl. S. 2284) einschließlich der Änderungen vom 10. Dezember 2002 (Amtsbl. S. 2598) und vom 15. September 2003 (Amtsbl. S. 2570) außer Kraft.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Merchtal“ vom 5. November 1990 (Amtsbl. S. 1257) tritt auf den zur Gemarkung Merchweiler gehörenden Flächen außer Kraft.

Die Verordnung über die Naturschutzgebiete „Naturwaldzellen im Saarland“ vom 28. Januar 2000 (Amtsbl. S. 470) bleibt unberührt; die darin enthaltene Regelung des § 3 Nr. 1, wonach im Naturschutzgebiet „Frankenbacher Hof“ in der Gemeinde Marpingen keine land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung erfolgt, gilt trotz der Überlagerung von Teilflächen mit dem Naturschutzgebiet „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“ weiterhin.

Saarbrücken, den 1. Februar 2005

**Der Minister für Umwelt**

Mörsdorf

